

1. Geltungsbereich

1. Alle Lieferungen, Leistungen, Angebote, Auftragsbetätigungen und Vertragsabschlüsse erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
2. Anders lautenden Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
3. Änderungen oder Anpassungen dieser Bedingungen sind nur gültig, wenn sie explizit schriftlich verfasst und schriftlich bestätigt wurden.

2. Angebot und Vertragsabschluss

1. Alle Angebote sind – soweit nicht auf dem Angebot anders vermerkt - freibleibend und unverbindlich.
2. Abschlüsse kommen erst durch unsere Auftragsbestätigung oder Unterzeichnung eines gemeinsamen Vertragswerkes zustande.

3. Termine und Fristen

1. Für die Annahme eines Auftrages behalten wir uns eine Frist von 14 Tagen ab Zugang vor.
2. Eine Dienstleistung gilt als abgenommen, sobald der vereinbarte Unterstützungszeitraum abgelaufen ist.
3. Eine Werksleistung gilt automatisch als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 40 Tagen nach Übergabe schriftlich eine Annahmeverweigerung inklusive einer nachvollziehbaren Mängelbeschreibung einreicht.

4. Eine Rechnung gilt automatisch als in Verzug, sobald das Rechnungsdatum um mehr als den vereinbarten Zahlungszeitraum überschritten ist.

4. Leistungen und Mitwirkungsleistungen

1. Die Leistung wird soweit nicht explizit anders vereinbart, grundsätzlich in Form eines Zeit und Aufwands-Vertrages für Dienstleistungen angeboten. Gelegentliche Fixierung von Informationen auf Papier oder elektronischen Datenträgern sowie das Anfertigen von Protokollen oder Mitschriften sowie die Mitwirkung oder Unterstützung bei der Erstellung von Dokumentationen oder Software wandeln den Vertragscharakter nicht in eine Werksleistung.
2. Soweit für die im Leistungsumfang beschriebenen Aufgaben Angaben oder Unterlagen von Dritten oder dem Auftraggeber erforderlich sind, liegt es in der Verantwortung des Auftraggebers, dafür Sorge zu tragen, dass diese Angaben, Informationen oder Unterlagen rechtzeitig für eine fristgerechte Leistungserbringung bereitstehen. Schäden sowie ggf. entstehender Verzug aus zu später Bereitstellung hat der Auftraggeber zu verantworten bzw. zu tragen. Dies schließt die Kosten für eine zusätzliche Beschäftigung der Auftragnehmer-Ressourcen ein.

5. Leistungsort, Reisen und Unterbringung

1. Leistungsort ist, soweit nicht anders vereinbart, der Sitz des Auftragnehmers.
2. Reisen zu anderen Orten als dem Leistungsort werden nach den folgenden Maßstäben vergütet:
 - Übernachtungspauschale Inland: 150 EUR
 - Übernachtungspauschale Ausland: 250 EUR

- Abwesenheitspauschale Inland: 30 EUR
 - Abwesenheitspauschale Ausland: 50 EUR
 - PKW-Fahrten : 0,5 EUR/km o. Mietwagen Klasse I
 - Bahn-Fahrten
 - <=150 km, 2. Klasse
 - > 150 km, 1 Klasse
 - Flug:
 - <=3h Flugzeit, Economy Class
 - > 3h Flugzeit, Business Class
3. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt jeweils am Monatsende, bei Festpreisleistungen als separate Rechnung, bei Zeit & Materialverträgen zusammen mit der monatlichen Abrechnung.

6. Lieferung und Abnahme

1. Der Auftragnehmer schuldet die Erbringung der vereinbarten Leistung auf dem Stand der gegenwärtigen Technik sowie im Sinne der ordnungsgemäßen Berufsausübung.
2. Dem Auftragnehmer steht es grundsätzlich frei, die Person für die Leistungserbringung frei zu wählen oder entsprechend geeignete und befähigte Dritte hinzuzuziehen.
3. Eine Dienstleistung gilt mit Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit automatisch als abgenommen.
4. Bei vorzeitiger Abbruch der Leistungserbringung aus wichtigem Grund sind sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen fällig.
5. Der Auftragnehmer hat eine Werkleistung unverzüglich nach Übergabe zu untersuchen und abzunehmen, sofern nicht wesentliche Mängel entgegenstehen.

7. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind innerhalb von 20 Tagen fällig.
2. Es besteht kein Recht zum Abzug von Skonto oder Minderungen vom

Rechnungsbetrag ohne explizite schriftliche Genehmigung seitens des Auftragnehmers.

3. Im Falle von Festpreisvereinbarungen sind 50% des vereinbarten Betrages zum Leistungsbeginn, 30% zum Zeitpunkt der Leistungsübergabe und 20% mit der Abnahme fällig.
4. Soweit nicht explizit anders ausgewiesen, verstehen sich alle Beträge exklusiv Umsatzsteuer.
5. Verzugszinsen bemessen sich nach Euribor zum Monatsersten des jeweiligen Verzugsmonats plus sieben Prozentpunkte.
6. Bei anhaltendem Zahlungsverzug oder -verweigerung, können Leistungen ausgesetzt oder Werke zurückbehalten werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

8. Gewährleistung und Haftung

1. Die Ansprüche des Auftraggebers wegen etwaiger Mängel des Werkes oder einer Sache sind beschränkt auf das Recht der Nacherfüllung. Die Nacherfüllung erfolgt durch Beseitigung des Mangels auf Kosten des Auftraggebers. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung steht dem Auftraggeber das Recht zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag zu. Dies stellt eine Ausnahme zu Ziff. 7, Nr.2 dar.
2. Die Verjährungsfrist für Gewährleistung beträgt 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Übergabe.
3. Eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, wie auch eine Haftung für sonstige Schäden im Falle einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch diese Personen, bleibt unberührt.

9. Schutzrechte

1. Eingesetzte Konzepte, Checklisten, Methodiken und Modelle bleiben im ausschließlichen Eigentum des Auftragnehmers. Durch ihren Einsatz im Projekt, auch im Falle des Verbleibens im Unternehmen des Kunden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, erwirbt der Auftraggeber höchstens das einfache, auf das jeweilige Projektziel bezogene Nutzungsrecht.
2. Soweit durch Rechte Dritter geschützte Software oder anderweitige Systeme im weitesten Sinne, Marken, Bilder, Medien, Methoden oder Verfahren zum Einsatz kommen, obliegt es dem Auftraggeber, die Nutzungs- und Verwertungsrechte dafür bereitzustellen resp. zu erwerben. Der Auftragnehmer wird ggf. auf das Bestehen solcher Rechte hinweisen, sobald dies in den Kenntnisbereich der Mitarbeiter des Auftragnehmers gelangt. Für Schäden aus Schutzrechtsverletzungen durch den Auftraggeber ist jede Haftung ausgeschlossen.

10. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur abschließenden, vollständigen Bezahlung bleiben sämtliche Werksleistungen und Rechte im Eigentum des Auftragnehmers.

11. Aufrechnung, Leistungsannahmeverweigerung

1. Forderungen des Auftragnehmers dürfen grundsätzlich nicht mit Forderungen des Auftraggebers verrechnet werden.
2. Eine Leistungsannahmeverweigerung führt nicht zum Verfall der durch die Erbringung der Leistung entstehender Forderungen gegen den Auftraggeber.

12. Mitarbeiterabwerbung

1. Dem Auftraggeber ist es untersagt, Mitarbeiter vom Auftragnehmer ohne

vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers ab zu werben. Diese Verpflichtung gilt für ein Jahr nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.

2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 12.1 hat der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe eines dreimonatigen Umsatzes bei voller Auslastung des Mitarbeiters zu zahlen. Durch diese Vertragsstrafe werden Ansprüche auf Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden nicht berührt.

13. Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche vertraulichen Dokumente und Informationen, die im Zuge der Geschäftsbeziehung bekannt werden, entsprechend sorgfältig vor Bekanntwerden bzw. der Einsichtnahme durch Dritte zu schützen.
2. Als vertraulich gelten alle Informationen, die nicht anderweitig publiziert oder bereits anderweitig bekannt sind.
3. Die Geheimhaltungspflicht gilt soweit nicht anders vereinbart für 2 Jahre ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens seitens des Auftragnehmers. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer von der Geheimhaltungspflicht entbinden.
4. Im Falle einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht obliegt die Beweislast dem Auftraggeber.
5. Dem Auftraggeber entstehen keine Schadenersatzansprüche aufgrund des Bekanntwerdens vertraulicher Informationen wenn nicht durch den Auftragnehmer zu vertretende Gründe zu dem Bekanntwerden geführt haben.

14. Salvatorische Klausel

1. Sofern einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Vertrag

Lücken enthalten sollte, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. EACG ist in diesen Fällen befugt, die unwirksame Bestimmung oder die Lücke durch eine dem wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung nahe kommende, rechtskonforme Regelung, nach billigem Ermessen zu ersetzen bzw. zu ergänzen.

15. Gerichtsstand

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist der Sitz des Auftragnehmers.
2. Für diese AGB und sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.
